

(129—1)

Nr. 166.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist die systemirte Stelle des Hilfsämter-Direktors mit dem Jahresgehalte von 1050 fl. ö. W. zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche binnen

vier Wochen,

vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Wiener Zeitung an gerechnet, bei dem gefertigten Präsidium im vor- schriftsmäßigen Wege überreichen.

Vom k. k. Landesgerichts-Präsidium.

Laibach am 19. April 1865.

(127—1)

Nr. 4309.

Kundmachung.

Zur Sicherstellung des für die Beheizung der Amtssäkretariäten der k. k. Finanz-Direktion, des k. k. Tabak- und Stempel-Verschleiß-Magazins, des k. k. Gefällen-Oberamtes, der k. k. Landeshauptkasse, des k. k. Katastral-Mappen-archives, des k. k. Hauptsteueramtes, des k. k. Steueramtes und der k. k. Finanzprokuratur-Arbeit in Laibach in der Heizperiode 18⁶⁵/66 erforderlichen Brennholzes in der beiläufigen Gesamtmenge von 197 Klafter 30 zölliger oder 149 Klafter 36 zölliger harter und geschwemmt Buchenscheite wird am 31. Mai d. J. um 11 Uhr Vormittags im Amtsgebäude der gefertigten k. k. Finanz-Direktion am Schulplatz Nr. 279 eine Minuendo, Lizitation mittelst schriftlicher Offerte abgehalten werden.

1. Die Offerte können auf die Lieferung der Gesamtmenge des Erfordernisses, oder auch eines Theiles derselben lauten. — Ein Offert, welches auf die Gesamtmenge lautet, bleibt für den Offerenten auch in dem Falle, wenn er nur rücksichtlich eines Theiles der Lieferung Ersteher bleiben sollte, in allen sonstigen Beziehungen rechtsverbindlich.

2. Das Holz muß durchaus trocken und von guter Qualität sein. Jenes Holz, welches dieser Bedingung nicht entspricht, wird zurückgewiesen und muß sogleich durch vollkommen qualitätsmäßiges ersetzt werden.

Die Beurtheilung in dieser Richtung steht dem zur Uebernahme bestimmten Beamten zu, dessen Aussprüche, als definitiv maßgebend, sich der Lieferant ohne Weiters unterwirft.

3. Welche Theilmenge von dem beiläufigen Gesammtfordernisse pr. 197 beziehungsweise 149 Klafter auf jede einzelne Behörde, oder jedes einzelne Amt entfällt, wird dem Ersteher längstens bis 15. September 1865 gescheine zu belegen.

nau bekannt gegeben werden. Der für die einzelnen Behörden und Aemter sofort ermittelte Bedarf ist in die Holzlegen derselben, und zwar, so ferne sie den ganzen Holzbedarf nicht auf einmal beziehen können, über jedesmaliges Verlangen in den angesprochenen Mengen abzuliefern, in allen Holzlegen klafterweise, jede Klafter mit einem Kreuzstoße versehen, auf Kosten des Lieferanten aufzuschließen.

Hiebei wird ausdrücklich bedungen, daß für den Fall, als von einer der gedachten Behörden, oder einem der bezeichneten Aemter nicht die präliminirte Menge Brennholzes, sondern mehr oder weniger benötigt werden sollte, der Lieferant das größere oder geringere Quantum, welches ihm von der Behörde oder dem Amte bekannt gegeben wird, unter den sonst unberührt bleibenden Bedingungen zu liefern verpflichtet ist.

4. Nach anstandslos bewirkter Lieferung wird dem Unternehmer der entfallende Vergütungsbetrag nach seinem Wunsche entweder auf einmal oder in Theilbeträgen sogleich zahlbar angewiesen werden.

5. Sollte der Ersteher die Lieferung nicht bewirken, oder nicht vollkommen bewirken, so räumt er dem k. k. Aemter resp. dieser k. k. Finanzdirektion das Recht ein, den unbedeckt verbliebenen Holzbedarf um was immer für einen Betrag und auf was immer für eine Art auf seine Kosten und Gefahr beizuschaffen und den ausgelegten, den Erstehungspreis allenfalls übersteigenden Mehrbetrag aus seiner eingelegten Kautio (§. 6), und bei Unzulänglichkeit dieser Letzteren aus seinem gesamten Vermögen einzubringen.

6. Diejenigen, welche an dieser Lizitions-Verhandlung Theil nehmen wollen, haben die schriftlichen Offerte gesiegelt, mit einer 50 kr. Stempelmarke versehen und nach unten beigefügtem Formulare verfaßt, längstens bis 31. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, bei der Vorstellung der k. k. Finanz-Direktion einzubringen. Ein gemeinschaftliches Offert zweier oder mehrerer Personen begründet für dieselben die solidarische Verbindlichkeit aller für Einen und Eines für Alle.

Die schriftlichen Offerte, in welchen der Anbot genau und auch mit Buchstaben ausgedrückt sein muß, sind mit einem auf 10% des Werthes der offerirten Lieferung berechneten Badium im Baaren oder in Staatspapieren, nach dem Courswerthe des Erlagstages, beziehungsweise mit dem kasseamtlichen, über den bewirkten Erlag ausgesetzten Depositen-scheine zu belegen.

Dem Richtersteher wird das Badium nach Schluß der Verhandlung zurückgestellt, vom Ersteher aber wird dasselbe als Kautio zur Sicherstellung der Lieferungs-Verbindlichkeiten zurückbehalten werden.

Offerte ohne Badium oder solche, welche nach Ablauf des festgesetzten Termimes einlangen, oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

7. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für das Aemter aber erst vom Tage angefangen, an welchem die Annahme des Offertes dem Anbietenden bekannt gemacht wird, verbindlich, wobei dieser die Rechtsfolgerung des §. 862 a. b. G. etwa geltend zu machen ausdrücklich verzichtet.

Sollten zwei oder mehrere gleiche Mindestanbote erfolgen, so behält sich die k. k. Finanz-Direktion die Entscheidung vor, welchem Offerenten sie den Vorzug zu geben gewillt sei.

8. Mit dem Ersteher wird auf Grundlage obiger Bedingungen der Lieferungsvertrag abgeschlossen und es ist der klassenmäßige Stempel für ein Pare dieses Vertrages vom Ersteher zu bestreiten.

Jedoch ist der förmliche schriftliche Vertrag keineswegs zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes im Sinne des §. 884 a. b. G. unerlässlich sondern es tritt derselbe auch ohne den schriftlichen Vertrag mit Genehmigung des Offertes und auf Grundlage dieser Bedingnisse in rechtliche Kraft und Wirksamkeit.

Formulare eines schriftlichen Offertes.

Ich Endesfertigter, wohhaft zu (Ort, Bezirk, Land) erkläre hiemit in Folge Kundmachung der k. k. Finanz-Direktion in Laibach vom 14 April 1865, Z. 4309 die Lieferung von (Anzahl in Buchstaben) Klafter Brennholzes zu dem Preise von (Betrag in Biffer und Buchstaben) unter genauer Einhaltung der veröffentlichten Bedingungen übernehmen und für dieses Offert mit dem beiliegenden Badium von (Betrag in Biffen und Buchstaben) haften zu wollen.

N . . . am . . .

N. N.

(Vor und Zuname)

Bon Aussen:

Offert zur Lieferung des Brennholzbedarfes der k. k. Finanz-Direktion und ihrer unterstehenden Aemter für die Heizperiode 18⁶⁵/66, belegt mit dem Badium von . . .

k. k. Finanz-Direktion Laibach am 14. April 1865.

Nº 92.
1865.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

22.

April.

(789—1)

Nr. 1523.

Konkurs-Edikt.

Vom k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, und das in jenen Kronländern, für welche das kais. Patent vom 20. November 1852, Gültigkeit hat, befindliche unbewegliche Vermögen des Anton Botius von Stob der Konkurs eröffnet worden sei.

Daher wird Ledermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, hiemit erinnert, bis zum

30. Mai 1865

die Anmeldung seiner Forderung beim gefertigten Bezirksamt als Gericht so gewiß anzubringen, und die Richtigkeit seiner Forderung sowohl als auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu wer-

den verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des obbestimmten Tages Niemand mehr angehört, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungeachtet ihres Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statthen gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Ge-richt, am 5. April 1865.

(774—2)

Nr. 2576.

Exekutive Teilbietung.

Die in der Exekutionssache des Hrn. Julius Jombart gegen Franz Kosmazh von Altendorf peto. 210 f. c. s. c. mit Beschluß vom 27. Dezember 1864, Z. 10092 auf heute und auf den 26. April l. J., angeordneten Teilebietungs-Tagsatzungen

werden für abgehalten auf sich beruhen gelassen, und hat es bei der auf den

29. Mai l. J.

angeordneten dritten exekutiven Realteilbietungstagsatzung mit Verbleih des Ortes und der Stunde und mit dem vorigen Anhange das Verbleiben, k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt, am 27. März 1865.

(771—1)

Auszug aus Bericht der k. k. Feldspitaldirektion Nr. 905, über das als Heilnahrungsmittel in den Spitäler eingeführte Hoff'sche Malz-Extract, sog. Gesundheitsbier.

Dieses Gesundheitsbier erwies sich als ein ausgezeichnetes Heilmittel bei Trägheit der Functionen der Unterleibsorgane, bei chronischen Katarrhen, namentlich bei großem Säfteverlust und Abmagerung in Folge der bestehenden ausgebreiteten Eiterungen, wo der Patient gut genährt werden soll.

Schleswig, am 10. September 1864.

Dr. Mayer, m. p.
I. I. Regimentsarzt.

v. Gayersfeld, m. p.
I. I. Major.

Pirz, m. p.
I. I. Kriegskommissär.

Niederlage in Laibach bei Johann Klebel.